

Titel:

Voraussetzungen der Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens bei Diabetes mellitus

Normenkette:

VwGO § 75

StVG § 3 Abs. 1 S. 1

FeV § 11 Abs. 8, § 46 Abs. 1

Leitsätze:

1. Da die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens nicht selbstständig rechtlich anfechtbar ist und die Rechtmäßigkeit der Aufforderung deshalb inzident gerichtlich geprüft wird, ist der Schluss auf die Nichteignung nur dann zulässig, wenn die Anordnung des Gutachtens formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist. (Rn. 46) (redaktioneller Leitsatz)

2. Aufgrund der Kenntnis der Behörde über Komplikationen bei einer unzureichend eingestellten Diabeteserkrankung des Klägers und dem Umstand, dass der Kläger erstmalig beim Diabetologen vorgestellt geworden ist und der Arzt daher keine Auskunft über die Folgen der Diabeteserkrankung auf die Fahreignung des Klägers geben konnte, bestand ein auf Tatsachen beruhender Verdacht, dass der Kläger nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. (Rn. 50) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Widerruf der Fahrerlaubnisentziehung, Nichtbeibringung des Gutachtens, Diabetes mellitus, Wiedererlangung der Fahreignung, Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahreignung

Fundstelle:

BeckRS 2020, 33030

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen A79, A179, AM, B, BE, CE 79, C1, C1E und L.

2

Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 teilte der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Herr L. dem Beklagten mit, dass beim Kläger Bedenken hinsichtlich der Fahrtauglichkeit bestünden. Er habe den Kläger im Auftrag des Amtsgerichts im Rahmen eines Betreuungsverfahrens untersucht. Hierbei hätten sich Hinweise für Komplikationen bei einem unzureichend eingestellten, seit 2005 bekannten und primär insulinpflichtigen Diabetes mellitus ergeben, welche Bedenken bezüglich der Fahrtauglichkeit des Klägers begründen würden. Der Kläger habe zugesagt, seinen Hausarzt und Augenarzt zur gesundheitlichen Abklärung aufzusuchen und entsprechende Befunde weiterzuleiten, dies jedoch bisher nicht getan. Daraufhin forderte der Beklagte den Kläger unter dem 22. Mai 2018 und dem 8. Juni 2018 zur Vorlage entsprechender Atteste eines Diabetologen sowie eines Augenarztes auf.

3

Am 10. Juli 2018 wurde dem Beklagten durch das Amtsgericht das psychiatrische Fachgutachten vom 19. März 2018 des Herrn L. übermittelt (vgl. Behördenakte S. 19). Daraus ergab sich, dass die Angaben des Klägers, engmaschig den Blutzucker zu messen und Insulin zu spritzen, in augenscheinlich erheblichem Widerspruch zum Nichtmitführen eines Messgeräts, Aufzeichnungen zu erhobenen Messwerten oder des Insulinpens standen.

4

Der Kläger legte ein Attest des Facharztes für Innere Medizin und Diabetologen Dr. W. vom 2. Juli 2018 vor, worin attestiert wird, dass der Kläger seit 2005 an Diabetes Typ 2 leidet und seitdem mit Berlinsulin Normal behandelt wird.

5

Aus einem Aktenvermerk des Beklagten vom 25. Juli 2018 (Behördenakte S. 30) geht hervor, dass weder der Hausarzt des Klägers Dr. S. noch der Diabetologe Dr. W. Angaben hinsichtlich der Fahreignung des Klägers machen könnten, da sich der Kläger im Jahr 2018 zum ersten Mal bei ihnen in Behandlung begeben habe und derzeit noch keine diesbezüglichen aussagefähigen Unterlagen zur Verfügung stünden.

6

Mit Beibringungsaufforderung vom 31. Juli 2018 forderte der Beklagte den Kläger zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 FeV) bis zum 1. Oktober 2018 auf. Da weder der Hausarzt des Klägers noch dessen Diabetologe eine Aussage über die Fahreignung des Klägers machen könnten, sei ein ärztliches Gutachten notwendig um abzuklären, ob die Diabetes mellitus Erkrankung des Klägers dessen Fahreignung im Sinne der Nummer 5 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung beeinträchtige. Die Fragestellung an den Gutachter lautet wie folgt:

„1a. Liegen bei dem Untersuchten Erkrankungen vor, die nach den Nummern 5 der Anlage 4 FeV die Fahreignung in Frage stellen?“

1b. Wenn ja: ist der Untersuchte in der Lage, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 vollständig gerecht zu werden?

2. Liegt eine ausreichende Adhärenz (Compliance; z. B. Krankheitseinsichtigkeit, regelmäßige/überwachte Medikamenteneinnahme [Hinweise auf - ggf. selbstinduzierte - Unter- oder Überdosierung] usw.) vor?

3. Sind Beschränkungen und/oder Auflagen erforderlich, um den Anforderungen an das Führen eines Kraftfahrzeuges (je Fahrerlaubnisklassengruppe) weiterhin gerecht zu werden? Ist bzw. sind insbesondere (eine) fachlich einzelfallbegründete Auflage(n) nach Anlage 4 (z. B. ärztliche Kontrollen, Nachuntersuchung) erforderlich? In welchem zeitlichen Abstand und wie lange? Was soll regelmäßig kontrolliert und attestiert werden? Sind die Ergebnisse der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen; wenn ja, warum?

4. Ist eine fachlich einzelfallbegründete (je Erkrankung, je Fahrerlaubnisklassengruppe) Nachuntersuchung i. S. einer erneuten [Nach-] Begutachtung erforderlich? Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand?“

7

Ein Hinweis auf die Rechtsfolge des § 11 Abs. 8 FeV wurde erteilt.

8

Auf das Anhörungsschreiben vom 5. Oktober 2018 erklärte der Kläger mit bei dem Beklagten eingegangenem Schreiben vom 8. Oktober 2018, dass sein Gesundheitszustand völlig in Ordnung sei und er die Behauptungen des Herrn L. mehrfach widerlegen habe können, der sich im Übrigen nicht bei seinem Hausarzt informiert habe.

9

Am 8. Oktober 2018 erklärte der Diabetologe Dr. W. ausweislich eines Aktenvermerks (Bl. 50 der Behördenakte) gegenüber dem Beklagten, dass sich der Kläger seit Juli 2018 nicht mehr in der Praxis vorgestellt habe.

10

Nach erfolgter Anhörung des Klägers (vgl. Behördenakte S. 47) entzog der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 8. November 2018, zugestellt am 10. November 2018, die Fahrerlaubnis der Klassen A79, A179, AM, B, BE, CE 79, C1, C1E und L (Ziffer 1). Der Kläger werde verpflichtet, seinen Führerschein bis

spätestens fünf Tage nach Zustellung dieses Bescheides beim Beklagten abzugeben oder eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Führerscheins zu erklären (Ziffer 2). Der Sofortvollzug der Ziffern 1 und 2 wurde angeordnet (Ziffer 3). Für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung der Ziffer 2 wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 EUR angedroht (Ziffer 4). Dem Kläger wurden die Kosten des Verfahrens in Form einer Gebühr in Höhe von 200,00 EUR und einer Auslage in Höhe von 4,11 EUR auferlegt (Ziffer 6).

11

Zur Begründung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis auf § 46 Abs. 3, § 11 Abs. 1 FeV beruhe, nachdem der Kläger das geforderte ärztliche Gutachten nicht fristgerecht bzw. gar nicht beigebracht habe und der Beklagte daher nach § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Klägers zum Führen eines Kraftfahrzeuges schließen durfte. Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheids verwiesen.

12

Mit Schreiben vom 26. November 2018 - Eingang beim Beklagten am 27. November 2018 - legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid ein, den er unter Verweis auf seinen Rechtsanwalt nicht begründete.

13

Unter dem 10. Dezember 2018 erhob der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage und beantragte,

I. Der Bescheid des Zweckverbandes Zulassungsstelle ... Az. ZV-FS Entzug ... vom 8. November 2018 wird aufgehoben.

II. Der Beklagte wird verurteilt, den vom Kläger abgelieferten Führerschein unverzüglich wieder an den Kläger zurückzugeben.

14

Der Bescheid sei rechtswidrig, da der behandelnde Arzt Dr. W. beim Kläger eine gut eingestellte Diabetes mellitus Typ 2 Erkrankung ohne diabetische Folgeerkrankung diagnostiziert habe. Die Krankheit allein rechtfertige nicht den Schluss auf eine fehlende Fahreignung.

15

Gleichzeitig stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Bevollmächtigten.

16

Mit Schriftsatz vom 3. Januar 2019 beantragte der Beklagte die Klage abzuweisen.

17

Er erwiderte, dass die erhobene Anfechtungsklage bereits durch die Einlegung des fakultativen Widerspruches nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO, Art. 15 Abs. 1 AGVwGO unzulässig sei.

18

Der Bevollmächtigte des Klägers erklärte mit Schriftsatz vom 7. Februar 2019, dass die erhobene Klage als Untätigkeitsklage zu bewerten sei. Zwar sei die Klage zunächst unzulässig gewesen, da die dreimonatige Frist, die § 75 Satz 2 VwGO vorsehe, noch nicht abgelaufen gewesen sei. Jedoch erwachse die Klage nach Ablauf der dreimonatigen Frist in Zulässigkeit.

19

Mit Schriftsatz vom 28. Februar 2019 führte der Beklagte aus, dass über den Widerspruch nicht rechtzeitig habe entschieden werden können, da der Kläger trotz zweimaliger Aufforderung einer Begründung seines Widerspruches nicht nachgekommen sei. Die Verzögerung im Widerspruchsverfahren sei daher dem Kläger, nicht dem Beklagten zuzurechnen.

20

Zudem legte der Beklagte ein Schreiben des Klägers vom 22. Januar 2019 samt Anlagen (Führungszeugnis und ärztliche Bescheinigung des Diabetologen Dr. W. vom 19. November 2018, wonach gegen die Tätigkeit des Klägers als LKW-Fahrer trotz seines Diabetes keine Einwände bestünden) vor.

21

Unter dem 12. März 2019 führte der Kläger aus, dass eine Verzögerung durch ihn gerade nicht stattgefunden habe, da er bereits ärztliche Atteste zum Nachweis seiner Fahreignung bei der Behörde vorgelegt habe. Der Beklagte hätte bereits allein aufgrund dieser ärztlichen Unterlagen eine Entscheidung treffen können.

22

Hierauf erwiderte der Beklagte am 26. März 2019, dass der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von ... richtiger Beklagter im Falle der Untätigkeitsklage sei, da der Erlass eines Widerspruchsbescheids gewollt sei.

23

Mit Schriftsatz vom 1. April 2019 erklärte der Kläger, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung:kein Hinweis darauf zu finden sei, dass im Falle der Untätigkeitsklage der Freistaat Bayern richtiger Beklagter sei, sodass dies nicht zu Lasten des Klägers gehen dürfe.

24

Auf Nachfrage des Gerichts über den Sachstand des Widerspruchsverfahrens äußerte sich der Beklagte unter dem 12. Juli 2019 dahingehend, dass die Widerspruchsbehörde den Beklagten darauf hingewiesen habe, dass die am 22. Januar 2019 vorgelegten Unterlagen durchaus den Charakter einer Widerspruchsbegründung gezeigt hätten. Es werde dem Kläger daher die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass er seine Fahreignung wiedererlangt habe, indem er einen Befundbericht vorlegt, wonach die am 19. November 2018 getroffenen Aussagen nach wie vor zutreffen.

25

Am 4. September 2019 übersandte der Beklagte dem Gericht eine Stellungnahme des behandelnden Diabetologen vom 22. Juli 2019. Aufgrund dieser Stellungnahme bestünden keine Zweifel mehr an der Fahreignung des Klägers, sodass die Beklagte die Ziffern 1 bis 4 des streitgegenständlichen Bescheids mit Wirkung für die Zukunft am 7. August 2019 aufgehoben habe. Dem Kläger wurde sein Führerschein am 15. August 2019 ausgehändigt.

26

Mit Beschluss vom 6. Februar 2020, dem Kläger zugestellt am 19. Februar 2020, lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Rechtsanwaltsbeordnung ab. Hiergegen legte der Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 4. März 2020, eingegangen am selben Tag, Beschwerde ein. Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juli 2020 wurde die Beschwerde unanfechtbar zurückgewiesen.

27

Am 19. August 2020 ging ein Schreiben des Klägers vom 17. Juli 2020, adressiert an das „Bayr. Verwaltungsgericht Postfach ...“, das im Betreff mit dem Az. des BayVGH 11 C 20.545 versehen war, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Darin behauptet der Kläger unter anderem, dass der Beklagte sämtliche Schreiben und Atteste, die er im Laufe des Jahres 2017 in regelmäßigen Abständen an den Beklagten gesendet habe, ignoriert und dem Gericht vorenthalten habe. Der Beklagte habe gegen das Gleichstellungsgesetz verstoßen. Es sei ihm ein wirtschaftlicher Schaden von gut 20.000 Euro zugefügt worden. Diesen wolle er gegebenenfalls bis in die letzte Instanz geltend machen.

28

Mit Schreiben vom 25. August 2020 wurde der Beklagte zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört. Unter dem 2. September 2020 erklärte sich der Beklagte mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden.

29

Nachdem der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben vom 8. und 17. September 2020 das Mandat niederlegte und den Zugang des Kündigungsschreibens nachwies, wurde der Kläger mit Schreiben vom 18. September 2020 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört.

30

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die Behördenakte sowie die unter gleichem Aktenzeichen geführte Beiakte Prozesskostenhilfe Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

Entscheidungsgründe

31

1. Über die Klage kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, der als Urteil wirkt, entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO). Die Beteiligten wurden gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört.

32

2. Die Klage gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 4 des Bescheids vom 8. November 2018 ist unzulässig.

33

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit ist die Entscheidung des Gerichts.

34

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 7. August 2019 die Ziffern 1 bis 4 des streitgegenständlichen Bescheids vom 8. November 2018 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Eine Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO (hier i.V. m. § 75 VwGO) ist nur dann statthaft, wenn der zugrundeliegende Verwaltungsakt noch wirksam ist (vgl. Happ in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage 2019, § 42 Rn. 14). Nach Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG bleibt ein Verwaltungsakt solange wirksam, bis er sich erledigt hat. Durch den Widerruf vom 7. August 2019 entfalten die Ziffern 1 bis 4 des streitgegenständlichen Bescheids keine Wirkung mehr, sodass sich diese Anordnungen erledigt haben. Die erhobene Klage ist daher bereits aufgrund der Erledigungssituation unstatthaft und ihr fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

35

Selbst wenn in dem Schreiben des Klägers vom 17. Juli 2020, adressiert an das „Bayr. Verwaltungsgericht Postfach ...“, das im Betreff mit dem Az. des BayVG 11 C 20.545 versehen und am 19. August 2020 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingegangen ist, eine Umstellung in eine Fortsetzungsfeststellungsklage zu sehen ist, wäre ein hierfür notwendiges Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht substantiiert dargelegt.

36

Insbesondere hat der Kläger nicht dargelegt, dass die Feststellung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Amtshaftung nach Art. 34 GG, § 839 BGB oder von sonstigen Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen erheblich ist, ein entsprechender Prozess mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist und nicht offenbar aussichtslos erscheint; wobei zu dem Schaden substantielle Ausführungen gemacht werden hätten müssen (W.-R. Schenke/ R. P. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 113 Rn. 136). Der Kläger behauptet allein, ihm sei ein finanzieller Schaden von „gut 20.000 Euro zugefügt“ worden und er werde diesen bis in die letzte Instanz geltend machen.

37

Jedenfalls wäre ein entsprechender Antrag unbegründet, was sich aus den Ausführungen unter 3. c. bb. ergibt.

38

3. Die Klage gegen die Ziffer 5 des o.g. Bescheids ist zulässig, aber unbegründet. Der Widerruf des streitgegenständlichen Bescheids umfasste nicht die Kostenentscheidung in Ziffer 5. Eine Erledigung ist demnach nicht eingetreten.

39

a. Die Voraussetzungen der Untätigkeit nach § 75 VwGO liegen vor. Die dreimonatige Frist, die § 75 VwGO als angemessene Entscheidungsfrist vorsieht, war zum Zeitpunkt des Widerrufs der Ziffern 1 bis 4 des Bescheids (7. August 2019) bereits abgelaufen. Ein zureichender Grund dafür, dass über den Widerspruch des Klägers nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wurde, war nicht gegeben. Mit Schreiben vom 12. Juli 2019 führte der Beklagte selbst aus, dass die am 22. Januar 2019 vorgelegten Unterlagen nach Ansicht der Regierung von ... den Charakter einer Widerspruchsbegründung aufweisen würden. Hierdurch sind die Voraussetzungen des § 75 VwGO erfüllt. Die „Untätigkeitsklage“ nach § 75 VwGO ist keine besondere Klageart, sondern ein Fall der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage mit besonderen Sachurteilsvoraussetzungen. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 75 VwGO ändert sich daher nichts an der Klageart und dem Klageziel, es entfällt lediglich das Vorverfahren. Der erhobenen

Anfechtungsklage steht daher das primär eingelegte und die Klage ausschließende Widerspruchsverfahren nicht mehr entgegen.

40

b. Der Beklagte ist auch passivlegitimiert. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO richtet sich die auf Aufhebung des erlassenen Verwaltungsaktes zielende Anfechtungsklage auch im Falle der Untätigkeit gegen die Ausgangsbehörde oder deren Rechtsträger (vgl. Porsch in Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Werkstand: 37. EL Juli 2019, § 75 Rn. 2 m.w.N.).

41

c. Die Kostenentscheidung erging rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

42

aa. Die Höhe der Gebühr von 200,00 EUR ist nicht zu beanstanden, da § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. m. Nr. 206 der Anlage 1 zu § 1 GebOSt einen Gebührenrahmen von 33,20 EUR bis 256,00 EUR vorsehen, in dem sich die festgesetzte Gebühr bewegt. Die Auslagen in Höhe von 4,11 EUR für die Postzustellung durften richtigerweise nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt erhoben werden.

43

bb. Die Kostenerhebung ist rechters, da sie aufgrund einer richtigen Sachbehandlung erging (vgl. Art. 16 Abs. 5 KG).

44

Bei der gerichtlichen Prüfung fahrerlaubnisrechtlicher Entziehungsverfügungen ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der handelnden Verwaltungsbehörde abzustellen (vgl. BayVGh, B.v. 21.10.2015 - 11 CS 15.2036 - juris Rn. 17 m.w.N.). Da der streitgegenständliche Bescheid mit Wirkung für die Zukunft aufgrund der Wiedererlangung der Fahreignung des Klägers aufgehoben wurde und hierdurch deutlich wird, dass gerade keine Entscheidung im Rahmen des primär erhobenen Widerspruchsverfahrens stattgefunden hat, ist auf den Zeitpunkt des Erlasses der Entziehungsanordnung abzustellen.

45

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V. m. § 46 Abs. 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen (Ziff. 1 Satz 1 des Bescheids), wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, finden gemäß § 46 Abs. 3 FeV die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung. Nach Nr. 5 der Anlage 4 zur FeV stellt Diabetes mellitus eine Erkrankung dar, die die Fahreignung beeinträchtigen kann. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Nr. 5 FeV kann die Behörde, sobald Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung des Betroffenen begründen, die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen.

46

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens nicht selbstständig rechtlich anfechtbar, da es sich hierbei um keinen Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine der eigentlichen Entscheidung vorausgehende und diese vorbereitende Maßnahme zur Sachverhaltsaufklärung handelt. Die Rechtmäßigkeit der Aufforderung wird deshalb inzident gerichtlich geprüft (vgl. BVerwG, U.v. 17.11.2016 - 3 C 20/15 - juris Rn. 17f.). Daher ist der Schluss auf die Nichteignung nur dann zulässig, wenn die Anordnung des Gutachtens formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist (vgl. BVerwG, U.v. 9.6.2005 - 3 C 25.04 - DAR 2005, 581; BayVGh, B.v. 25.6.2008 - 11 ZB 08.1123 - juris; B.v. 17.4.2019 - 11 CS 19.24 - juris Rn. 17; B.v. 5.6.2009 - 11 CS 09.69 - juris Rn. 13; VG Bayreuth, B.v. 15.8.2018 - B 1 S 18.724 - juris Rn. 30; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2019, § 11 FeV Rn. 51 f.).

47

Die Beibringungsaufforderung vom 31. Juli 2018 entspricht den formellen Anforderungen des § 11 Abs. 6 FeV. Insbesondere die Frist von über zwei Monaten zur Beibringung ist angemessen im Sinne des § 11

Abs. 6 Satz 2 FeV. Auch Hinweise darauf, dass der Kläger die Kosten der Begutachtung zu tragen hat und das Recht hat, die zu übersendenden Unterlagen einzusehen (§ 11 Abs. 6 Satz 2 FeV) sowie ein Hinweis über die Rechtsfolge des § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV) sind in der Beibringungsanordnung enthalten.

48

Die Beibringungsanordnung erfolgte auch anlassbezogen und verhältnismäßig. Ein Anlass liegt dann vor, wenn hinreichende konkrete Tatsachen und nicht nur ein vager Verdacht, bestehen, die die im Gutachten gestellte Fragestellung rechtfertigen. Ausreichend sind insoweit alle Tatsachen, die den nachvollziehbaren Verdacht rechtfertigen, es könne eine Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges vorliegen (vgl. BayVGh, B.v. 2.7.2013 - 11 CS 13.1064 - juris Rn. 15; B.v. 5.6.2009 - 11 CS 09.69 - juris Rn. 16).

49

Aufgrund der Mitteilung des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Herrn L. vom 16. Mai 2018 und dem Psychiatrischen Fachgutachten vom 19. März 2018 erhielt der Beklagte erstmals Kenntnis über Komplikationen bei einer unzureichend eingestellten Diabeteserkrankung des Klägers. Der fachärztliche Gutachter hat nicht Behauptungen der Mutter des Klägers an den Beklagten weitergeleitet, sondern sich aufgrund einer Untersuchung am Arbeitsplatz am 19. Februar 2018 eine eigene medizinische Meinung gebildet und sich an die Fahrerlaubnisbehörde gewandt, weil die Angaben des Klägers zur Behandlung des Diabetes mellitus in augenscheinlichem Widerspruch zum Nichtmitführen eines Messgeräts und eines Insulinpens sowie zum Nichtvorhandensein von entsprechenden Aufzeichnungen gestanden hatten und der Kläger ihm die zugesagten Befunde seines Hausarztes und Augenarztes nicht hatte zukommen lassen. Auch hat der Kläger während dieser Untersuchung gerade nicht erklärt, dass kein insulinpflichtiger Diabetes (mehr) vorliegt, wie es sich nach den jüngsten ärztlichen Bescheinigungen darstellt. Auch nach dem vorgelegten Arztbrief des Diabetologen Dr. W. vom 2. Juli 2018 war eine Therapie mit zu injizierendem Berlinsulin erforderlich. Der Beklagte hat sich vor Anordnung des Gutachtens sowohl bei dem konsultierten Diabetologen erkundigt als auch den Hausarzt des Klägers angerufen.

50

Aufgrund dieser Tatsachen und dem Umstand, dass der Kläger erstmalig beim Diabetologen Dr. W. vorstellig geworden ist und der Arzt daher keine Auskunft über die Folgen der Diabeteserkrankung auf die Fahreignung des Klägers geben konnte, bestand ein auf Tatsachen beruhender Verdacht, dass der Kläger nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

51

Der Kläger hatte sich selbst zuzuschreiben, dass der Gutachter im Betreuungsverfahren zu dem ihm nachteiligen medizinischen Urteil gekommen ist und dass dem Beklagten nicht rechtzeitig bekannt geworden ist, dass bei ihm kein insulinpflichtiger Diabetes mellitus (mehr) vorliegt. Dem Gutachter konnte der Kläger keine Aufzeichnungen über seine Blutzuckermessungen vorlegen und keine konsistenten Angaben zu seiner Erkrankung machen. Dem Beklagten hat er keine ausreichenden ärztlichen Bescheinigungen vorgelegt bzw. letztere erst nach Entziehung der Fahrerlaubnis eingeholt. Auch schon vor einer Gutachtensanordnung ist der Betroffene nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG verpflichtet, an der Aufklärung eines fahreignungsrelevanten Sachverhalts mitzuwirken und ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel anzugeben, unter anderem auch vorhandene Unterlagen vorzulegen (vgl. BayVGh, B.v. 8.11.2019 - 11 CS 19.1565 - juris Rn. 24 m.w.N.). Verweigert er eine geeignete, ihm mögliche und zumutbare Mitwirkung, die auch erforderlich ist, weil sie Tatsachen aus seinem persönlichen Lebensbereich betrifft und gegebenenfalls die Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht voraussetzt, berechtigt dies die Behörde zu einer für ihn nachteiligen Beweiswürdigung (vgl. BayVGh, a.a.O.).

52

Durch das geforderte Gutachten sollte die Fahreignung des Klägers ermittelt werden. Das geforderte Gutachten war daher anlassbezogen. Da im Vorfeld einer möglichen Entziehung zunächst die Fahreignung des Klägers geklärt werden sollte, war die Anordnung auch verhältnismäßig.

53

Das rechtmäßig geforderte Gutachten wurde bis zum Ablauf der hierfür gesetzten angemessenen Frist durch den Kläger nicht vorgelegt, sodass der Beklagte nach § 11 Abs. 8 FeV von einer Ungeeignetheit des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen durfte.

54

Die Abgabeverpflichtung (Ziffer 2) ist als begleitende Anordnung zur Fahrerlaubnisentziehung geboten, um die Ablieferungspflicht nach § 47 Abs. 1 FeV durchzusetzen.

55

Gegen die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids, die auf der Grundlage der Art. 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3, 29, 30, 31, 36 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) beruht, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere die Höhe des angedrohten Zwangsgelds bewegt sich im unteren Bereich des Rahmens, den Art. 31 Abs. 2 Satz 1 VwZVG vorgibt.

56

cc. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt schuldet derjenige die Gebühr, der die Amtshandlung veranlasst hat. Das ist hier der Kläger, weil der Beklagte aufgrund des rechtmäßig angeordneten und nicht beigebrachten Fahreignungsgutachtens auf der Grundlage von § 11 Abs. 8 FeV die Fahrerlaubnis entziehen musste.

57

4. Der Annexantrag unter Ziffer II der Klageschrift auf Herausgabe des Führerscheins nach § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Herausgabe des Führerscheins an den Kläger unstatthaft und somit unzulässig.

58

5. Die Kostentragungspflicht folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. VwGO.